

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zum Abschluß des Verfahrens der Konsultation des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf eines Protokolls über die Revision des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 hinsichtlich der Mitglieder des Europäischen Parlaments

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis des von der Kommission dem Rat vorgelegten Entwurfs eines Protokolls (KOM [84] 666 endg.),
- vom Rat gemäß Artikel 96 des EGKS-Vertrags, Artikel 236 des EWG-Vertrags und Artikel 204 des EAG-Vertrags konsultiert (Dok. C2-31/85),
- in Kenntnis seiner EntschlieÙung vom 15. September 1983¹⁾,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte sowie der Stellungnahme des Politischen Ausschusses (Dok. A2-121/86) —
- A. in der Erwägung, daß es Zweck der parlamentarischen Immunität ist, die Unabhängigkeit des Europäischen Parlaments und seiner Mitglieder gegenüber den anderen Gewalten zu gewährleisten und somit letzten Endes ihre Zweckbestimmung darin besteht, das reibungslose Funktionieren des Parlaments und der Gemeinschaften sicherzustellen,
- B. in der Erwägung, daß die Bedeutung dieser Zweckbestimmung voll und ganz von der Kommission, die den Entwurf eines Protokolls zur Prüfung vorgelegt hat, und vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anerkannt wurde, der in einem kürzlich ergangenen Urteil die Auffassung vertrat, daß eine (zeitliche) Begrenzung der Immunität Gefahren für die Durchführung der Tätigkeiten des Parlaments in ihrer Gesamtheit mit sich bringen würde²⁾,

¹⁾ ABl. Nr. C 277 vom 17. Oktober 1983, S. 134

²⁾ vgl. Pkt. 22 des Urteils vom 10. Juli 1986 (Rechtssache 149/85 – Wybot/Faure), noch nicht in der Sammlung veröffentlicht

- C. in der Erwägung, daß es unerläßlich wäre – um dieser Zweckbestimmung der Immunität voll und ganz gerecht zu werden –, daß für alle Mitglieder des Parlaments dieselben Immunitätsbestimmungen gelten, die allein den Zusammenhalt und das reibungslose Funktionieren der Institution sicherstellen und eine Ungleichbehandlung der Mitglieder vermeiden würden,
1. gibt eine positive Stellungnahme zugunsten des Zusammentritts einer Konferenz von Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten ab, die Änderungen des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften beschließen soll;
 2. wünscht, daß die Konferenz die von ihm angenommenen Änderungsanträge zu dem Entwurf eines Protokolls übernimmt;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, dem Rat und der Kommission sowie zur Information auch den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten den Text des Entwurfs eines Protokolls in der vom Parlament angenommenen Fassung mit der dazugehörigen Entschließung als Stellungnahme des Parlaments zu übermitteln.